



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 · 07743 · Jena

**PLANUNGSGRUPPE 91 INGENIEURGESELLSCHAFT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - STADTPLANER -
ARCHITEKTEN**
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Nur per E-Mail

b.prill@planungsgruppe91.de,
info@planungsgruppe91.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ulf Buchholz

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 573921134
Telefax +49 (361) 573921299

ulf.buchholz@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
17.11.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.32-7252-106/2023

Zeulenroda,
08.12.2023

**Stadt Hohenleuben Landkreis Greiz - Flächennutzungsplan Hohenleuben
Vorentwurf - Oktober 2023**

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR),
Referat 42 als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und
Agrarstruktur nimmt zur o. g. Planung wie folgt Stellung.

Das Vorhabengebiet wird vorherrschend landwirtschaftlich genutzt. Im
Plangebiet werden landwirtschaftliche Nutzflächen als prämierelevante
Flächen bewirtschaftet. Bestehende vertragliche Vereinbarungen sind zu
beachten und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entstehende wirtschaftliche
Nachteile sind auszugleichen. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme
(dauerhaft und vorübergehend) ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die
Rückforderung von Zahlungsansprüchen und weitere Sanktionen im Rahmen
der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu
vermeiden. Der wichtigste Termin hierzu ist der 15.05. eines Jahres. Es besteht
die Notwendigkeit die Nutzer rechtzeitig zu informieren und Abstimmungen
bezüglich der betroffenen Flächen durchzuführen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden nach § 1 a Baugesetzbuch
(BauGB) sowie der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen und deren
Beihilfefähigkeit hat für unsere Behörde oberste Priorität. Aufgrund des Prinzips
„sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ und um den Eingriff in die
vorhandene Agrarstruktur sowie die damit verbundenen negativen
Auswirkungen auf die bestehenden Flur- und Betriebsstrukturen zu minimieren,
sind der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein
notwendiges Maß zu beschränken. Die Bewirtschaftung der
landwirtschaftlichen Flächen der ortsansässigen bäuerlichen Unternehmen
sind vornehmlich zu erhalten, um die weitere Existenz dieser Betriebe nicht zu
gefährden. Dabei sind die zu erwartenden planungsrechtlichen
Flächenbeanspruchungen zu berücksichtigen.

**Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-000
Telefax +49 361 57 4041-390

**Zweigstelle Zeulenroda
Schopperstraße 65
D-07937 Zeulenroda**

Für das Schutzgut Boden sind die Ziele des Bodenschutzes zu beachten. Die für die Vorhaben notwendigen Bodeninanspruchnahmen sollen sich vorrangig auf nicht schutzwürdige und unempfindliche Böden beziehen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

An einigen Vorhaben grenzen Landwirtschaftsflächen. Auftretende Störfaktoren sind nicht auszuschließen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe sollen in ihren betrieblichen Aktivitäten durch die heranrückende Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bauwerber sollten zur Vermeidung nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen informiert werden, dass auftretende Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen und Erschütterungen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hinzunehmen sind, zeitweise auch an Wochenenden, Feiertagen oder in den Abendstunden. Es handelt sich hierbei aber nicht um anhaltende Beeinträchtigungen, sondern um typische, im ländlichen Raum saisonal kurzzeitig auftretende Emissionen.

Vorhandene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (Regionalplan Ostthüringen, Entwurf, Stand 2018) sind zu erhalten. Diese Gebiete wurden ausgewiesen, um eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu sichern.

Die Zerschneidung von Feldblöcken führt gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen der Flächenbewirtschaftung. Die Entstehung von unwirtschaftlich verbleibender Formen und unbrauchbaren Rest- und Splitterflächen sind möglichst auszuschließen.

Durch die weitere Flächenbeanspruchung kann es zu Beeinträchtigungen und Veränderungen der bestehenden Wegebeziehungen kommen. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird möglicherweise beeinträchtigt. Vorhandene Wege und notwendige Feldauffahrten sind zu erhalten, bzw. nach Verlust durch Absprache mit dem betroffenen Agrarbetrieben bedarfsgerecht neu herzustellen. Grundsätzlich sind die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren uneingeschränkte Bewirtschaftung weitestgehend zu gewährleisten. Das Befahren mit den heute üblichen landwirtschaftlichen Großmaschinen und -geräten ist uneingeschränkt zu ermöglichen (Siehe Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW)). Für die Bewirtschaftung hat die höhere Technisierung mit breiteren und schwereren Maschinen eine ständig steigende Bedeutung.

Landwirtschaftliche Versorgungsleitungen, Drainagen, Entwässerungsgräben müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Dränanlagen sind zu beachten, bei deren Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nachweislich der funktionstüchtige Urzustand wiederherzustellen. Vernässungen (können in durchwurzeltem Boden zu Luftmangel und Reduktionserscheinungen führen) auf angrenzenden Feldflächen sind auszuschließen.

Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind gemäß Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) einzuhalten.

Landschaftselemente (Feldgehölze, Baumreihen, Feldraine etc.), die über die EU-Agrarsubvention beantragt wurden unterliegen einem Beseitigungsverbot.

Eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Waldmehrung und erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlagen, Windkraft oder gewerblichen Biogasanlagen) wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Konflikte durch den weiteren Ausbau sind zu beachten. Es darf sich keine Rivalität zwischen der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Produktion von Lebensmitteln ergeben. Der unumstritten notwendige Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nicht zu Lasten des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen, einer funktionalen und lebensfähigen Landbewirtschaftung und der Ernährungssicherung gehen.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen oder im räumlichen Geltungsbereich der vorgesehenen Vorhaben zu realisieren. Wir verweisen auf den § 15 Abs. 3 BNatSchG, welcher den Grundsatz enthält, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Beabsichtigten Maßnahmen und die Auswahl der Standorte für mögliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen anbelangen, sind mit den betroffenen Agrarunternehmen frühzeitig abzustimmen, um gemeinsam geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Oberstes Anliegen unserer Behörde ist es, den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst gering zu halten. Gut zu bewirtschaftende Böden sind als Produktionsstandort zu erhalten. Sollten landwirtschaftliche Flächen durch die Vorhaben beeinträchtigt werden, ist dies rechtzeitig und einvernehmlich mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern abzuklären. Agrotechnische Termine sind entsprechend zu beachten.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42 als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und Agrarstruktur bittet um Beachtung der bezeichneten Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ulf Buchholz